

SATZUNG

über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der Ortsratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder der Stadt Ronnenberg sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers der Ortschaft Vörie

Aufgrund der §§ 10, 44, 54,55, 58, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 26. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigung

Die Ratsfrauen und Ratsherren, die Ortsratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, ihrer Fahrtkosten und ihres Verdienstaufschlags nach Maßgabe dieser Satzung.

Der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher der Ortschaft Vörie wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 2

Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als monatlicher Pauschalbetrag und als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen sowie für Sitzungen sonstiger Gremien, die durch die Stadt Ronnenberg konstituiert worden sind (Kommissionen, Beiräte), gezahlt.

Im Übrigen kann ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen, z. B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen gewährt werden, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Verwaltungsausschuss oder vom Rat genehmigt worden ist. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions(gruppen)-vorstände und Sitzungen sonstiger Gremien, die durch die Stadt Ronnenberg konstituiert worden sind (Kommissionen, Beiräte).

Die Zahl der Fraktions- und Gruppensitzungen, für die Sitzungsgeld zu zahlen ist, werden auf 18 im Jahr beschränkt. Grundlage hierfür ist das Haushaltsjahr.

- (2) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 129,- EURO, ab dem Monat, in dem ihre Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt 13,- EURO.
- (4) Ratsfrauen/Ratsherren, die an einer Sitzung des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse oder der Kommissionen lediglich als Zuhörer/Zuhörer teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.
- (5) Verdienstaufschlag, Aufwendungen für Kinderbetreuung, Fahrt- und Reisekosten werden gesondert erstattet.

§ 3

Verdienstaufschlag

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Höchstbetrag von 20,- EURO je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit).
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.

Für Ratsfrauen und Ratsherren, die als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, kann in Zusammenarbeit mit

dem Arbeitgeber folgende Vereinbarung getroffen werden:

Der Arbeitgeber zahlt der Ratsfrau/dem Ratsherrn für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Arbeitsausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiter und führt die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ab. Die Stadt erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag.

Diese Regelung setzt voraus, dass der Bruttobetrag nicht höher ist als der für die Erstattung des Verdienstauffalls festgesetzte Höchstbetrag.

- (3) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Absatz 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherrn ist darüber hinaus in jeder Wahlperiode bis zu fünf Arbeitstagen Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats oder ehrenamtlichen Tätigkeit zu gewähren. Für die dafür gewährte Zeit des Urlaubs haben sie keinen Anspruch auf Lohn oder Gehalt; entsteht ihnen hieraus ein Verdienstauffall, so wird bei Ratsfrauen und Ratsherrn Verdienstauffall bis zum Höchstbetrag von 818,- EURO gewährt.

Ratsfrauen und Ratsherrn erhalten die durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs nach Absatz 4 Satz 1 entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

Sind Ratsfrauen/Ratsherrn zugleich auch Regionsabgeordnete, so entsteht der Anspruch auf Urlaub nach Absatz 4 Satz 1 in jeder Wahlperiode nur einmal.

- (5) Ratsfrauen/Ratsherrn, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keinen Verdienstauffall als unselbstständig oder selbstständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 10,- EURO für längstens acht Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit).
- (6) Ratsfrauen/Ratsherrn, die keine Ersatzansprüche als unselbstständig Tätige oder selbstständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 8,- EURO erhalten und für längstens acht Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit).
- (7) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstauffall außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 7.00 bis 19.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) und sonnabends von 7.00 bis 13.00 Uhr (einschließlich Wegezeit), es sei denn, die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig. Für die An- und Abfahrt ist die tatsächlich benötigte Zeit bis zu höchstens je einer halben Stunde zu berechnen.
- (8) Verdienstauffall wird auf schriftlichen Antrag für die in § 2 Absatz 1 Sätze 2 und 3 genannten Anlässe gewährt.
Dem Antrag sind die zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Wegezeit sowie die Höhe des Verdienstauffalls konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen. Dieses gilt hinsichtlich der Höhe des Verdienstauffalls nicht, wenn bereits eine Verdienstauffallpauschale festgesetzt worden ist.

§ 4**Fahrtkosten**

Zum Ausgleich der Kosten für die Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zur Wahrnehmung des Mandats wird den Ratsfrauen und Ratsherren ein monatlicher Pauschalbetrag von 20,-- EURO erstattet.

§ 5**Reisekosten**

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Neben dieser Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder nicht gezahlt.

§ 6**Entschädigung für herausgehobene Funktionen**

- (1) Die stv. Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen erhalten neben der Regelung in § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Sie beträgt:

- | | |
|-------------------------------------------------------|----------------------|
| a) für die stv. Bürgermeisterinnen/stv. Bürgermeister | 100,00 EURO |
| b) für die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden je | 17,23 EURO |
| | je Fraktionsmitglied |

- (2) Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.

- (3) Die Entschädigung für herausgehobene Funktionen entfällt, wenn die Empfängerin/der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate ihre/seine Dienstgeschäfte nicht führt, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte folgenden Kalendermonats. In diesem Fall geht der Anspruch auf die jeweilige Stellvertreterin/den jeweiligen Stellvertreter über.

§ 7**Aufwendungen für Kinderbetreuung**

- (1) Ratsfrauen/Ratsherren, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10,-- EURO pro Sitzung gewährt. Über die Inanspruchnahme einer Betreuungsperson ist auf Anforderung ein Nachweis zu erbringen.

Ein Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung besteht nicht,

- für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft der Ratsfrau/des Ratsherrn weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit der Ratsfrau/des Ratsherrn an der Betreuung des Kindes beteiligt sind,
- soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Mandatstätigkeit anderweitig betreut werden.

§ 8**Entschädigungen für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von 17,-- EURO (einschließlich Fahrtkosten) je Sitzung.
- (2) Die nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder des Jugendparlamentes und des Seniorenbeirates erhalten ein Sitzungsgeld von 17,-- EURO (einschließlich Fahrtkosten) je Sitzung.
- (3) Verdienstausschlag und Reisekosten werden nach den Vorschriften der §§ 3 und 5

erstattet.

- (4) Soweit Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, ist § 2 Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

§ 9

Entschädigung für Ortsratsmitglieder

- (1) Die Ortsratsmitglieder erhalten für ihre Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 41,-- EURO. Diese umfasst auch das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortsrats- und Fraktionssitzungen.

Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zur Wahrnehmung des Mandats erhalten die Ortsratsmitglieder einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 10,-- EURO.

Dies gilt nicht für Ortsratsmitglieder, die gleichzeitig dem Rat angehören. Sie erhalten für die Teilnahme an Ortsratssitzungen stattdessen das Sitzungsgeld nach Absatz 3.

- (2) Verdienstausschlag und Reisekosten werden nach den Vorschriften der §§ 3 und 5 gesondert erstattet.
- (3) Die aufgrund der Hauptsatzung mit beratender Stimme dem Ortsrat angehörenden Ratsfrauen/Ratsherren erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,-- EURO.
- (4) Soweit Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, ist § 2 Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

§ 10

Entschädigung für die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister und die stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister in den Ortsräten erhalten neben der Regelung im § 8 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 128,-- EURO.
- (2) Die stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen/stellvertretenden Ortsbürgermeister in den Ortsräten erhalten neben der Regelung im § 8 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,-- EURO.

§ 11

Entschädigung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers der Ortschaft Vörie

Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher der Ortschaft Vörie erhält als Person im Ehrenbeamtenverhältnis eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,-- EURO.

§ 12

Auszahlung der Entschädigung

- (1) Die festgesetzten Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenpauschalen sind unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus fällig.
- (2) Sitzungsgelder nach dieser Satzung werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (3) Die für Sitzungsgelder festgelegten Beträge gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (4) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes sind die in den Sitzungen ausliegenden Anwesenheitslisten, in die Eintragungen persönlich vorzunehmen sind. Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende

Ausschussmitglieder sowie die Mitglieder des Seniorenbeirates und des Jugendparlamentes sind verpflichtet, bei Anwesenheitszeiten, die von der Gesamtdauer der Sitzung abweichen, die Zeiten ihrer tatsächlichen Anwesenheit in die Anwesenheitsliste einzutragen oder durch die Protokollführerin/den Protokollführer eintragen zu lassen.

Die Anwesenheitslisten der Fraktions- bzw. Gruppensitzungen sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von den Fraktionen bzw. Gruppen zuzuleiten.

- (5) Verdienstaufschlag, Reisekosten und sonstige Entschädigungen werden auf schriftlichen Antrag vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (6) Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ist über entsprechende Erklärungen zu den persönlichen Verhältnissen zu Beginn einer Wahlperiode nachzuweisen. Änderungen der für die Entschädigungsansprüche maßgeblichen Verhältnisse sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Zahlung der in dieser Satzung genannten Entschädigungen erfolgt vom ersten Monats, in dem die Eigenschaft als Ratsfrau/Ratsherr, Ortsratsmitglied bzw. Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt.
- (8) Der Anspruch einer Ratsfrau/eines Ratsherrn bzw. eines Ortsratsmitgliedes auf Aufwandsentschädigung entfällt bei Sitzverlust, ruhender Zugehörigkeit zum Rat bzw. Ortsrat oder für die Dauer des Ausschlusses.

§ 13

Übertragbarkeit der Entschädigungen

Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Entschädigungen sind nicht übertragbar.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherrn, der Ortsratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder der Stadt Ronnenberg sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers der Ortschaft Vörie vom 12.12.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2006 außer Kraft gesetzt.

Ronnenberg, den 27.06.2018

gez. Harms
Bürgermeisterin

Siegel